



Geschäftszeichen:
AUWR-2014-53242/42-Li/SD

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Linhardt, BA
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 10.11.2022

**Reinholdungsverband Hallstättersee,
Bad Goisern am Hallstättersee;
Erneuerung / Änderung der Mikrogasturbinen-
anlage (KWK-Anlage) samt Nebenanlagen;
Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee;
elektrizitätsrechtliches Errichtungs- und Betriebs-
bewilligungsverfahren gemäß Oö. EIWOG 2006
(iVm Oö. LuftREnTG)**

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien, hat im Namen und im Auftrag des Reinholdungsverbandes Hallstättersee, Anzenau 8, 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, mit Schreiben vom 28.07.2022 bzw. 03.08.2022 unter Vorlage detaillierter Projektunterlagen, welche zuletzt am 17.10.2022 ergänzt wurden, um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung / Änderung und den Betrieb der bestehenden Mikrogasturbinenanlage (KWK-Anlage mit 2x30 kW elektrischer Leistung) samt Nebenanlagen, auf Parz. Nr. 970/5, KG 42011 Lasern, in der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee, auf eine Mikrogasturbinenanlage (KWK-Anlage) mit 1x30 kW und 1x65 kW elektrischer Leistung, angesucht.

Die näheren Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:



Ort: Reinholdungsverband Hallstättersee, Anzenau 8, 4822 Bad Goisern am Hallstättersee	
Datum: Montag, 28. November 2022	Zeit: 10:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhandler oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19:

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

„Reinholdungsverband Hallstättersee, Anpassung und Erweiterung Verbandskläranlage, Errichtung und Betrieb eines Kompaktfaulbehälters und Erweiterung der Gasverwertung mit Mikrogasturbinen“, Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, vom Oktober 2022, Rev.A Stand 07.10.2022
--

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-15145)
- beim Marktgemeindeamt Bad Goisern am Hallstättersee, Untere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 06135/8301-0)

Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§§ 6 ff Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006)

LGBI.Nr. 1/2006 idGF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992 idF BGBl. I Nr. 27/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder **auf Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben **keine Einwände** haben, ist eine **Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich**.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann von Oberösterreich
Im Auftrag

Mag. Manuela Linhardt, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.